

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3134 –

IT-Unterstützungsleistungen und Lieferung von IT-Hardware durch die Bundesregierung an die Ukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 10. und 11. Mai 2022 haben sich die Digitalministerinnen und Digitalminister der G-7-Staaten unter der deutschen G-7-Präsidentschaft in Düsseldorf getroffen. Am 10. Mai 2022 hat der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing öffentlich angekündigt, dass die G-7-Staaten auf Bitten der Ukraine IT-Hardware zur Unterstützung an die Ukraine liefern werden (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/ministertreffen-krieg-auch-im-internet-g7-staaten-wollen-der-ukraine-mit-hardware-helfen/28322774.html> und <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/hardware-hilfen-fuer-die-ukraine>).

Fraglich ist jedoch, ob und in welchem Umfang die Ukraine nach Ankündigung des Bundesministers Dr. Volker Wissing am 10. Mai 2022 IT-Unterstützung und IT-Hardware erhalten hat. In seiner Antwort auf die Schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 20/2445 teilte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) diesbezüglich mit, dass „Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftsersuchens (...) solche Informationen (sind), die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht als Antwort übermittelt werden können. (...) Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten“. Somit ist es nicht nachvollziehbar, ob der öffentlichen Ankündigung von Bundesminister Dr. Volker Wissing vom 10. Mai 2022 zur Unterstützung der Ukraine mit IT-Hardware auch Taten gefolgt sind bzw. die Bundesregierung diese Ankündigung zur Unterstützung der Ukraine auch umgesetzt hat.

Auf eine erneute Schriftliche Frage nach dem Umsetzungsstand der IT-Hardware-Lieferungen an die Ukraine (Antwort auf die Schriftliche Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/2931) antwortete das BMDV am 29. Juli 2022, dass in Zusammenarbeit mit der Ukraine und Wirtschaftsverbänden eine Unterstützung mit IT-Hardware vorbereitet werde. Das heißt, auch drei Monate nach der öffentlichen Ankündigung von Bundesminister Dr. Volker Wissing am 10. Mai 2022 ist mit der Unterstützung der Ukraine mit IT-Hardware noch nicht begonnen worden bzw. dass diese noch in Vorbereitung ist.

1. Welches Ressort ist innerhalb der Bundesregierung für die Lieferung von IT-Hardware bzw. IT-Unterstützungsleistungen an die Ukraine federführend zuständig?
2. Welche weiteren Ressorts sind innerhalb der Bundesregierung in die Abstimmung, Koordinierung und Umsetzung der Lieferung von IT-Hardware bzw. IT-Unterstützung eingebunden?
16. In welchem Gremium fällt die Entscheidung bzw. Genehmigung zur Ausfuhr von IT-Hardware?
Gab es in diesem Gremium bereits Konsultationen oder sonstige Abstimmungen, und wenn ja, wann?
Ist der Bundessicherheitsrat in den Genehmigungsprozess eingebunden?

Die Fragen 1, 2 und 16 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ressorts stimmen sich in Fragen der Unterstützung der Ukraine eng und laufend miteinander ab. Jedes Ressort entscheidet eigenständig über Unterstützungsmaßnahmen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Zur Einbindung des Bundessicherheitsrates wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1921 verwiesen.

3. Welche Rolle spielt das Bundeskanzleramt bei der Abstimmung, Koordinierung und Umsetzung der Lieferung von IT-Hardware bzw. IT-Unterstützungsleistung?

Das Bundeskanzleramt hat bei Anfragen von Dritten in diesem Zusammenhang an die zuständigen Stellen in der Bundesregierung verwiesen.

4. Welchen Beitrag sollen die Wirtschaftsverbände aus Sicht der Bundesregierung leisten?

Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hat auch die deutsche Wirtschaft Beiträge für die Bewältigung der Herausforderungen, die sich der Ukraine und ihren Bürgerinnen und Bürgern täglich stellen, geleistet. Die Wirtschaftsverbände haben hier eine Multiplikatorfunktion insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

5. Welche Beiträge in welchem Umfang übernimmt die Bundesregierung selbst, und aus welchen Haushaltstiteln werden diese Unterstützungsleistungen finanziert?

Das Auswärtige Amt leistet IT-Ausstattungshilfe, um die Cybersicherheit staatlicher Einrichtungen in der Ukraine während des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands zu stärken. Diese IT-Ausstattungshilfe wird die Ukraine im September 2022 erreichen. Es wird zudem auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 sowie 10 bis 13 verwiesen.

Darüber hinaus sind Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftersuchens solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht als Antwort übermittelt werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird

durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu Kooperationspartnern sowie zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend Rechnung tragen. Aus den angefragten Inhalten könnten unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten geschlossen werden. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängerinnen und Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

6. Gab es nach dem Treffen der G-7-Digitalministerinnen und G-7-Digitalminister in Düsseldorf am 10. und 11. Mai 2022 in der Sache der angekündigten Unterstützungsleistungen für die Ukraine, die IT-Hardware bzw. IT-Unterstützungsleistung betreffen, weitere Gespräche mit den G-7-Staaten auf Ministerebene (bitte Zeitpunkte und betreffende Gesprächspartner auflisten)?
7. Gab es nach dem Treffen der G-7-Digitalministerinnen und G-7-Digitalminister in Düsseldorf am 10. und 11. Mai 2022 in der Sache der angekündigten Unterstützungsleistungen für die Ukraine, die IT-Hardware bzw. IT-Unterstützungsleistung betreffen, weitere Gespräche mit den G-7-Staaten auf Staatssekretärebene (bitte Zeitpunkte und betreffende Gesprächspartner auflisten)?
10. Wurde die von Bundesminister Dr. Volker Wissing am 10. Mai 2022 in Düsseldorf im Rahmen des Treffens der G-7-Digitalministerinnen und G-7-Digitalminister angesprochene Liste der Bundesregierung bereits vom ukrainischen Minister für digitale Transformation, Mykhailo Fedo-

row, zur Verfügung gestellt (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/ministertreffen-krieg-auch-im-internet-g7-staaten-wollen-der-ukraine-mit-hardware-helfen/28322774.html>) ?

11. Wann plant die Bundesregierung, die öffentliche Ankündigung von Bundesminister Dr. Volker Wissing vom 10. Mai 2022 zur Unterstützung der Ukraine mit IT-Hardware umzusetzen?
Von welchem Zeitpunkt für einen Start der ersten Lieferung geht die Bundesregierung hinsichtlich der in Vorbereitung befindlichen angekündigten IT-Unterstützungsleistungen für die Ukraine, aus?
12. In welchem Zeitraum rechnet die Bundesregierung mit einem ersten Eintreffen der in Vorbereitung befindlichen, angekündigten Unterstützungsleistungen für die Ukraine, die IT-Hardware bzw. IT-Unterstützungsleistung betreffen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/2931), in der Ukraine?
13. Hat die Regierung der Ukraine bereits bei der Bundesregierung hinsichtlich eines Zeitpunkts für die Lieferung von IT-Hardware nachgefragt?

Die Fragen 6 und 7 sowie 10 bis 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ukraine hat Listen mit der benötigten IT-Hardware an die NATO, die Europäische Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die EU-Mitgliedstaaten übersandt. Beim G7-Treffen der Digitalministerinnen und -minister hat Bundesminister Volker Wissing seinem ukrainischen Amtskollegen Mykhailo Fedorow angeboten, der Bundesregierung eine weitere Aufstellung der darüber hinaus benötigten Hardware zukommen zu lassen. Eine solche Aufstellung ist bisher nicht eingetroffen. Aktuell konzipiert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zusammen mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit Unterstützungsmaßnahmen zu Gunsten des ukrainischen Ministeriums für digitale Transformation. Hierzu bestehen Kontakte auf Fachebene mit dem Ministerium für digitale Transformation.

8. Sind der Bundesregierung bereits erfolgte Lieferungen von IT-Hardware und IT-Unterstützungsleistungen durch andere G-7-Staaten an die Ukraine im Nachgang zur G-7-Digitalministerkonferenz im Mai 2022 bekannt (bitte auflisten, wann und welche G-7-Staaten nach der öffentlichen Ankündigung am 10. Mai 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung bereits IT-Unterstützungsleistungen an die Ukraine geliefert haben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Informationen vor.

9. Hat der ukrainische Minister für digitale Transformation, Mykhailo Fedorow, oder die Regierung der Ukraine, die Bundesregierung um Geheimhaltung der Lieferung von IT-Hardware bzw. IT-Unterstützungsleistung gebeten?

Gespräche mit der ukrainischen Regierung werden unter dem Grundsatz der Vertraulichkeit geführt. Zu Einzelheiten dieser Gespräche kann sich die Bundesregierung nicht äußern.

14. Gibt es seitens der Bundesregierung Pläne, auch andere Staaten wie Moldau, Georgien, die baltischen Staaten oder Staaten des Westbalkans ebenfalls mit IT-Hardware bzw. IT-Unterstützungsleistungen zu unterstützen, oder ist dies bereits geschehen (bitte nach Staat und Beitrag auflisten)?

Im Rahmen der Polizeilichen Ausstattungshilfe durch die Bundespolizei sind im Jahr 2022 Unterstützungsleistungen (PCs, Laptops, IT-basierte Ausstattung) zugunsten der Partnerbehörden in Montenegro (30 000 Euro) und Kosovo (70 000 Euro) geplant.

Darüber hinaus sind Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftsersuchens solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht als Antwort übermittelt werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu Kooperationspartnern sowie zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend Rechnung tragen. Aus den angefragten Inhalten könnten unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten geschlossen werden.

Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängerinnen und Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

15. Warum werden die vorbereitenden Maßnahmen nicht auf der Webseite der Bundesregierung, die die gelieferten und in Vorbereitung befindlichen Unterstützungsleistungen für die Ukraine abbildet (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514>), aufgenommen?

Wann ist geplant, dies nachzuholen?

Auf der genannten Website befindet sich eine Übersicht militärischer Unterstützungsleistungen für die Ukraine. Die umfasst nur solche Unterstützungsleistungen, die zugunsten der ukrainischen Streitkräfte erfolgen.

